

Mit Auszügen aus dem Schreiben

„Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration“



informieren wir Sie über die aktuelle Rechtslage bezüglich der geltenden Quarantäneregelungen sowie zur Testpflicht und Betreuung in konstanten Gruppen.

## **2. Umgang mit positiven Testergebnissen bei Kindern oder Beschäftigten**

Die Vorgehensweise bei Auftreten eines positiven Falls ist zunächst entsprechend der Regelung im Hygienekonzept wie folgt: Im Falle eines **positiven Antigen- oder PCR Tests** ist die gesamte Gruppe baldmöglichst von den Eltern abzuholen. Auf den Impf bzw. Genesenenstatus der Kinder kommt es hierbei nicht an.

Die positiv getesteten Beschäftigten und Kinder müssen sich unmittelbar ohne Anordnung des Gesundheitsamts in Isolation begeben. Wenn das positive Ergebnis von einem Antigentest stammt, ist von den Beschäftigten bzw. Eltern unverzüglich ein PCRTest zu veranlassen. Sofern dieser das positive Testergebnis bestätigt, beträgt die Isolation grundsätzlich zehn Tage. Sie endet, wenn dem Gesundheitsamt am siebten Tag ein negativer PCR-Test vorgelegt wird. In dieser Zeit gelten für die Haushaltsangehörigen der Infizierten die Regelungen zur Haushaltsquarantäne

Grundsätzlich ordnet das Gesundheitsamt entsprechend dem Erlass zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom heutigen Tag ein Betretungsverbot der Einrichtung für eine Dauer von zehn Tagen an. Es wird mit der Auflage versehen, dass Kinder und Betreuungspersonen nach Vorlage eines Schnelltests bei einer Teststelle **am folgenden Tag die Einrichtung wieder betreten dürfen.**

Eine regelmäßige Testung der Kinder, die die Einrichtung in den folgenden zehn Tagen weiter besuchen, und eine besondere Beobachtung auf Krankheitsanzeichen wird den Erziehungsberechtigten dringend empfohlen.

Vorsorglich spricht das **Land auch die Empfehlung** aus, dass Kinder für 10 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person zu Hause betreut werden, insbesondere, wenn sie bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs tragen oder mit solchen Personen in einem Haushalt leben. Maßgeblich ist die Einschätzung der Eltern. In diesem Fall besteht Anspruch auf Verdienstausschüttung.

## **3. Verdienstausschüttung**

Eltern haben nach wie vor die Möglichkeit, Kinderkrankentage für die Betreuung der Kinder in Anspruch zu nehmen, wenn eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht möglich ist. Hier können je gesetzlich versichertem Elternteil pro Kind 30 Tage im Jahr genommen werden.

Nach wie vor gilt, dass offene sowie teiloffene Konzepte eingeschränkt sind, die Kinder werden nach wie vor in konstanten Gruppen betreut. Im Verdachtsfall ist nur ein Teil der Kinder und Fachkräfte betroffen.

Diese Maßnahme unterliegt einer ständigen Überprüfung. Sobald es das Pandemiegeschehen zulässt, werden entsprechende Schritte der Öffnung der Gruppen erwogen.

#### 4. Testung

Im Bereich der Kindertagesbetreuung gilt in Hessen im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dass die Testungen von Kindern und damit auch die Auswahl der Testmethode durch die Akteurinnen und Akteure vor Ort entschieden werden.

#### Für uns gilt:

**Montags** kommen alle Kinder mit einem negativen Test, nicht älter als 24 Stunden (kein Selbsttest) in die Kita.

**Mittwochs** können alle Kinder in der Kita getestet werden.

#### Wichtige Informationen aus dem

## Hygienekonzept zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Stand: 11. Februar 2022

### Betretungsverbot

Personen (Kinder, Eltern, Beschäftigte, Externe) **dürfen die Einrichtung/Kindertagespflegestelle nicht betreten,**

- wenn sie oder die Angehörigen ihres Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns aufweisen. Das Betretungsverbot endet mit Vorlage eines negativen Schnelltests von einer Teststelle oder eines PCR-Tests. Ein Schnelltest zuhause ist für eine Freitestung bei Krankheitssymptomen nicht ausreichend.
  - Bei einem **Schnupfen ohne weitere typische Symptome für COVID-19** besteht kein Betretungsverbot.
  - solange sie einer **individuell angeordneten Absonderung** (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 30 Infektionsschutzgesetz) oder einer **generellen Absonderung** aufgrund einer mittels Schnell- oder PCR-Test nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen
- Hinweis:** Kinder und Beschäftigte, die ein positives Testergebnis erhalten, sind nach § 6 CoSchuV verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses für einen Zeitraum von 10 Tagen in Absonderung zu begeben (generelle Absonderung, es bedarf keiner Anordnung des Gesundheitsamtes) und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests ständig dort abzusondern. Wenn es sich um das Ergebnis eines Antigen-Tests handelt, ist ein PCR-Bestätigungstest durchzuführen, Näheres s. unter <https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>, Regelungen aktuell, Quarantäne-Regeln.)